

## Zuschuss ohne steuerliche Nachwirkungen Berufsrechtliche Grenzen von Mietzuschüssen

**A**m 29.03.2012 ging ein Aufatmen durch das Land: Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs hatte entschieden, dass Kassenärzte, die von einem Pharma-Unternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens annehmen, sich nicht wegen Bestechlichkeit strafbar machen.

Begründet wurde dies damit, dass der Kassenarzt strafrechtlich weder als Funktions-träger noch als Beauftragter der Kosten-träger gilt. Entsprechend machen sich auch Mitarbeiter von Pharmaunternehmen, die Ärzten derartige Vorteile zuwenden, nicht wegen Bestechung strafbar. Die Bedeutung dieser Entscheidung geht aber weit über Pharmaunternehmen hinaus, denn letztlich besagt sie auch, dass finanzielle Zuwendungen von Apothekern an Ärzte nicht strafbar sind.

Damit beruhigte sich die Lage zunächst einmal und ließ die Thematik aus dem Focus der Öffentlichkeit rücken, auch wenn sich manche politische Parteien anschicken, an neuen Straftatbeständen zu arbeiten, um die vorgebliche „Gerechtigkeitslücke“ zu schließen.

Aber auch nach jetzigem Recht sind Mietzuschüsse berufsrechtlich problematisch. § 11 ApoG verbietet die „Zuweisung von Verschreibungen“, wenn dem eine Absprache zugrunde liegt. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 25 ApoG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 EUR geahndet werden kann. Um die Frage nach der Zulässigkeit von Mietzuschüssen zu beantworten, gilt es also zunächst erst einmal zu klären, was alles unter die Vorschrift des § 11 ApoG fällt.

### Zuweisung ist ein weites Feld

Zuweisung ist zunächst alles, was dazu dient, ärztliche Verschreibungen unter Ausschluss anderer Apotheken unmittelbar



Dr. Jens-Peter Damas  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht im ETL  
ADVISION-Verbund aus Berlin spezialisiert auf die  
Beratung von Apotheken

einer einzelnen Apotheke oder mehreren Apotheken anteilmäßig oder im Wechsel zukommen zu lassen. Klar unzulässig ist damit die Verhaltensweise, dass der Arzt dem Patienten die Verschreibung nicht aushändigt, sondern unmittelbar der begünstigten Apotheke zugehen lässt, die dem Patienten sodann die verschriebenen Arzneimittel abgibt. Bei einer solchen Verfahrensweise wird dem Patienten die Freiheit genommen, die Apotheke frei zu wählen, in der er das vom Arzt ausgestellte Rezept einlösen will.

Aber auch bereits die Aushändigung eines vom Arzt ausgestellten Rezeptes an einen Patienten mit der Bitte, dieses in einer bestimmten Apotheke einzulösen, ist heikel. Einerseits wird bei Einlösung des Rezeptes in der empfohlenen Apotheke dieser ein Kunde zugeführt. Das Merkmal der „Zuweisung einer Verschreibung“ wäre somit erfüllt. Andererseits bleibt dem Patienten trotz Empfehlung einer bestimmten Apotheke die Wahl, auch zu einer anderen zu gehen.

Für die berufsrechtliche Bewertung maßgebend ist stets die subjektive Komponenten-

te, d.h. ob diesem Verhalten eine Absprache im Sinne des § 11 ApoG zugrunde lag. Den Terminus „Absprache“ darf man allerdings nicht zu wörtlich verstehen. Es genügt bereits eine auch stillschweigend getroffene Übereinstimmung oder gar die bloße eingespielte Übung (OVG Münster, NVwZ-RR 2000, 216 ff.).

Bereits entschieden ist die Unzulässigkeit dieses Falls: Ein Apotheker bot jahrelang für hochpreisige, labile (kühlkettenpflichtige) Medikamente einen Hol- und Bringdienst seiner Apotheke gegenüber zwei in seiner Stadt ansässigen Ärzten an. Dies tat er nicht nur in Notfällen, sondern grundsätzlich und somit geschäftsmäßig. Dies sah das Gericht als klar unzulässig an. Doch nicht nur das. Die Sache hatte weitere Auswirkungen. Als der Apotheker seine Apotheke verkaufen wollte, wurde der Kaufvertrag allein deshalb als nichtig angesehen, weil der Lieferservice nicht legal ist. So können kleine Dinge große Kreise ziehen.

### Aber was ist nun konkret mit dem Mietkostenzuschuss?

Zulässig ist er dann, wenn er ausschließlich dazu gewährt wird, den Arzt zum Umzug in die Nähe der Apotheke zu bewegen oder zu gewährleisten, dass der Arzt nicht wegzieht. Wird aber auch der Bereich der Zuweisung von Verschreibungen berührt, begibt sich der Apotheker auf dünnes Eis.

Jetzt mag sich der Apotheker denken: Wer soll das denn schon mitbekommen? Doch das Risiko ist groß. Im Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG) existiert ein Abzugsverbot für die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängender Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. →

Mit anderen Worten: Wenn ein Zuschuss gegen § 11 ApoG verstößt, kann der Aufwand nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden, sondern der Apotheker muss ihn aus seiner Privatschatulle zahlen. Es kommt aber noch extremer: Die Finanzbehörde ist in diesen Fällen gesetzlich beauftragt, Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen, der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde mit-

zuteilen. Die Finanzverwaltung müsste daher bei Verdacht eines Verstoßes gegen § 11 ApoG die Apothekerkammer informieren.

### Fazit

Wer Zuschüsse an Ärzte zahlt, sollte sich des potenziellen Risikos bewusst sein, zumal die Politik die Gesetze weiter verschärfen will.

Dr. Jens-Peter Damas

**ETL | ADVISION**  
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION  
Steuerberatungsgesellschaft AG  
etl-advision@etl.de  
www.etl-advision.de  
Tel: 030/22641215

## Veranstaltungskalender

### Sie wollen sich zu einem der AWINTA-Seminare anmelden?

Kein Problem, gehen Sie einfach unter [www.awinta.de/akademie](http://www.awinta.de/akademie) auf die Seminar-Suche und melden Sie sich online an.

Oder Sie kontaktieren die Awinta-Akademie telefonisch oder per Fax unter:

**Telefon: (0 71 42) 5 88-5 55**

**Telefax: (0 71 42) 5 88-5 53**

**Awinta GmbH  
Akademie**

Robert-Bosch-Straße 7-9  
74321 Bietigheim-Bissingen

### PROKAS SEMINARE Juni - Juli 2013

Thema	Termin	Uhrzeit	Preis	Ort
PROKAS Best RX (eLearning)	Mo., 3. Juni	14.00 - 15.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Rezepturen-Taxation (eLearning)	Mi., 5. Juni	10.00 - 12.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Berichtswesen (eLearning)	Do., 6. Juni	09.00 - 11.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Betriebs- und Kassenparameter (eLearning)	Do., 6. Juni	14.00 - 16.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Chefseminar Vorbereitung Betriebsprüfung	Do., 6. Juni	09.00 - 16.00 Uhr	75,00 €	Nottensdorf, Awinta, Alte Dorfstr. 28
PROKAS für neue Mitarbeiter Offizin	Do., 6. Juni	09.00 - 16.00 Uhr	75,00 €	Mannheim, Awinta, Besselstr. 25
PROKAS Kassenbuch (eLearning)	Do., 6. Juni	09.00 - 10.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Retouren, Backoffice Abverkauf (eLearning)	Do., 6. Juni	11.00 - 12.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Optimierung und Lagerpflege	Fr., 7. Juni	09.00 - 16.00 Uhr	75,00 €	Mannheim, Awinta, Besselstr. 25
PROKAS BTM Buch (eLearning)	Mo., 10. Juni	14.00 - 15.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Rezeptabrechnungskontrolle (eLearning)	Mo., 10. Juni	10.00 - 11.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Kasse Offizin (eLearning)	Mi., 12. Juni	10.00 - 12.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
Qualitätsmanagement in der Apotheke I: qm4us "QM-Führerschein für die Apothekenleitung"	Mi., 12. Juni	13.00 - 18.00 Uhr	149,00 €	Düsseldorf, Arcardia